

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00040

## vom 30. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2009.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2009.00040)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00040 du 30 juin 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00040 del 30 giugno 2010

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Die Arbeitgeber haben die Beiträge monatlich oder, wenn die jährliche Lohnsumme 200'000 Franken nicht übersteigt, vierteljährlich zu zahlen (Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV). Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV). Im laufenden Jahr haben die Arbeitgeber periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt (Art. 35 Abs. 1 AHVV). Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden (Art. 35 Abs. 2 AHVV).

Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen (Art. 36 Abs. 2 AHVV). Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 AHVV). Die Ausgleichskasse nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 AHVV). Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 36 Abs. 4 Satz 2 AHVV).

3.2 Der Schaden entstand deshalb, weil die Firma die Schlussrechnungen vom 21. Dezember 2007 betreffend das Jahr 2006 und vom 22. Februar 2008 betreffend das Jahr 2007 trotz laufender Mahnungen und Beteiligungen unbezahlt liess (Kontoauszug vom 11. November 2009, Urk. 7/68; Urk. 7/27, Urk. 3/31, Urk. 7/33, Urk. 3/35, Urk. 7/37, Urk. 7/38). Die Firma hat auch sonst keine (Akonto-)Beiträge bezahlt. Die einzige von ihr entrichtete Zahlung von Fr. 57.- betrifft die Mahngebühren von Fr. 40.- und zugehörige Beteiligungskosten wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Lohnbescheinigung für das Jahr 2006 (Urk. 7/5, Urk. 7/19, Urk. 7/34).

#### E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin war während der ganzen Dauer des Betriebes Gesellschafterin und Geschäftsführerin und damit formelles Verwaltungsorgan der Firma (Urk. 7/66). Z., welcher ebenfalls Gesellschafter und Geschäftsführer des Betriebes war, übertrug gemäss seinem Schreiben vom 12. Juli 2007 (Urk. 3/5) ab 1. August 2007 keine geschäftsführende Funktion mehr aus. In ihrer Beschwerde (Urk. 1) brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst Folgendes vor:

Die Firma sei ihrer Beitrags- und Abrechnungspflichten fristgerecht nachgekommen. So seien die notwendigen Lohnabzüge vorgenommen worden. Sie habe keine Rechnungen verloren. Dagegen habe der Kasse die Abrechnung des Jahres 2006 drei

Mal zugestellt werden müssen, bis jemand gemerkt habe, dass über einen falschen Betrieb abgerechnet worden sei. Im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Kasse für die Jahre 2006 und 2007 sei die Firma bereits völlig illiquid und eine Schuldentilgung nicht mehr möglich gewesen. Auch stimme der Vorwurf der Lohnzahlungen nicht, da der Versicherte V. ab Juli 2007 mangels genügender finanzieller Mittel nur einen Teillohn erhalten habe. Die vom Lohn zurückbehaltenen Lohnbeiträge hätten für die Lohnne verwendet werden müssen, da sie konkursrechtlich vor den AHV-Beiträgen bezahlt werden müssten. Im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit seien ihr die Hände gebunden gewesen. Dass der Lokalmieter damals schneller gewesen sei und sein Anrecht auf Retention und Pfändung ausgeübt habe, habe von ihr nicht beeinflusst werden können. Wäre die Abrechnung für das Jahr 2006 rechtzeitig gemacht worden, wäre wohl dieser Teil der Forderung nicht verloren gegangen. Der Vorwurf der Fortführung eines unsicheren Betriebes auf Kosten der Sozialversicherung sei unberechtigt. Gemäss der beiliegenden Jahresrechnung für das Jahr 2006 habe sie ihre Ersparnisse für den Betrieb eingesetzt. Das hätte sie sicher nicht gemacht, wenn sie den Betrieb bewusst in die Liquidation hätte führen wollen. Zudem zeige diese Jahresrechnung zwar einen Verlust, jedoch keine Überschuldung an, zumal sie auf ihre Kontokorrentforderung verzichtet habe. In dieser Situation sei wohl die Fortführung der Gesellschaft selbstverständlich gewesen, was gegen Ende 2007 nicht mehr der Fall gewesen sei, so dass sie die Tätigkeit der Firma per Ende 2007 habe einstellen und die Überschuldung anmelden müssen. Somit könne ihr keine grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften vorgeworfen werden.

4.2. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin geht es nicht darum zu prüfen, ob die Firma rechtzeitig den Konkurs angemeldet hat. Vielmehr stellt sich die Frage nach der Erfüllung der AHV-Beitrags- und Abrechnungspflichten im massgebenden Zeitraum. Diesen Pflichten kam die Firma jedoch völlig ungenügend nach, hat sie sich doch trotz der Betriebsaufnahme im August 2006 erst gegen Ende des Jahres 2006 oder Anfang des Jahres 2007 und damit verspätet bei der Ausgleichskasse als beitragspflichtige Arbeitgeberin angemeldet (Art. 64 Abs. 5 AHVG; Urk. 3/4/1). Die Abrechnung für das Jahr 2006 erfolgte trotz entsprechender Mahnungen der Kasse (Urk. 7/5, Urk. 7/9) erst Anfang September 2007 und damit ebenfalls klar verspätet (Erw. 3.1) und zudem noch unter einer falschen Abrechnungsnummer (O. statt P., Urk. 3/4/3), wodurch sich die am 21. Dezember 2007 erfolgte Rechnungsstellung für das Jahr 2006 (Urk. 7/68) entsprechend verzögert hat. AVH-Beiträge zahlte sie während der ganzen Dauer ihrer Existenz keine, trotz der mehrmals angemahnten und in Betreibung gesetzten Schlussrechnungen vom 21. Dezember 2007 und 22. Februar 2008 (Erw. 3.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine Gesellschaft hat jedoch darum bemüht zu sein, dass sie im Rahmen eines geordneten AHV-Beitragswesens ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherung nachkommt. Denn jeder ausbezahlte massgebende Lohn lässt von Gesetzes wegen unmittelbar die Beitragsschuld darauf entstehen (Art. 14 Abs. 1 AHVG). Das erwählte Vorgehen der Firma, das Abrechnungs- und Beitragswesen während der ganzen Dauer ihrer kurzen Existenz laufend zu vernachlässigen, stellt eine grobe Verletzung der Arbeitgeberpflichten dar. Dies gilt umso mehr, als die Gesellschaft gemäss den Akten bereits ab Beginn ihrer Tätigkeit im August des Jahres 2006 bis zur Betriebsaufgabe Ende des Jahres 2007 in zunehmendem Ausmass defizitär gewesen ist (Jahresrechnung für das Jahr 2006, Urk. 3/6; Schreiben von Z. vom 12. Juli 2007,

Urk. 3/5; Urk. 1).

Die Einwände, welche die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, sind nicht stichhaltig. Entgegen ihrer Ansicht sind weder Abrechnungspflicht, Beitragsschuld noch Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge von der Zustellung einer Rechnung oder einer Verfügung seitens der Ausgleichskasse abhängig; vielmehr entsteht die Beitragsschuld im Zeitpunkt der Lohnzahlung von Gesetzes wegen und wird mit Ablauf der Zahlungsperiode fällig, was den Arbeitgeber bei fortlaufender Lohnzahlung jedenfalls zu entsprechenden Rückstellungen verpflichtet (Erw. 1.3 und 3.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute: Bundesgericht] in Sachen S. vom 30. Juni 2004, H 208/03, Erw. 3.4). Dementsprechend darf in Zeiten finanzieller Engpässe nur so viel Lohn ausbezahlt werden, als auch durch die darauf von Gesetzes wegen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gedeckt ist (SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 214 Erw. 5). Die Beschwerdeführerin kann somit aus der nach ihrer Ansicht verspäteten Rechnungsstellung seitens der Kasse nichts zu ihrer Gunsten ableiten. Ebenso wenig vermögen sie fehlende finanzielle Mittel zu entlasten; denn die Organe der Firma hätten die Pflicht zur Sicherstellung der abzuliefernden AHV-Beiträge rechtzeitig und nicht erst im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe Ende 2007 wahrnehmen müssen (ZAK 1985 S. 619). Diese AHV-rechtlichen Pflichten lassen sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht im Hinblick auf das erst nach der Konkurseröffnung entstehende Konkursprivileg für Lohnforderungen aufheben (ZAK 1985 S. 579 Erw. 4c).

Die Beschwerdeführerin, welche als verantwortliche Geschäftsführerin von den erwähnten Vorgängen in diesem kleinen Betrieb tatsächlich Kenntnis hatte (Urk. 1) und auch haben musste (Urteil des Bundesgericht in Sachen B. vom 26. Mai 2008, 9C\_536/2007, Erw. 5.2), hätte somit einschreiten und für Ordnung im AHV-Beitrags- und Abrechnungswesen sorgen müssen. Nachdem sie dies während der ganzen Dauer unterlassen hatte, haftet sie infolge eines grobfahrlässigen Verhaltens für den geltend gemachten Schadensbetrag.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.